



Rundschreiben

Energiekostenzuschuss 2022

aktueller Wissensstand (21.10.2022)

Ziel des Energiekostenzuschusses ist die Abfederung der steigenden Energiepreise.

Eckpunkte der Bestimmung:

- Der voraussichtliche Beginn der Förderung ist Mitte November.
- Der Zeitraum der Förderung liegt derzeit zwischen 01.02.2022 - 30.09.2022.
- Gefördert wird Gas und Strom (immer), Treibstoff nur in Basisstufe 1.
- Als Deckelung ist 400.000 EUR (1. Stufe) bis 50.000.000 EUR (4. Stufe) vorgesehen.

Verfahrensrecht:

- Beantragung über den AWS Fördermanager (online).
- Es soll Bestätigungspflicht durch Steuerberater geben.
- Das Finanzamt wird ggf. im Auftrag des AWS prüfen.
- Steuerlich und unternehmensrechtlich ist die Einnahme 2022 zuzurechnen.

Förderfähig sind:

- energieintensive gewerbliche Unternehmen,
- gemeinnützige Unternehmen und
- der unternehmerische Bereich gemeinnütziger Vereine mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.

Energieintensiv sind Unternehmen, deren Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf mindestens 3% des Produktionswertes (bzw. des Umsatzes) belaufen und deren zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5% des Mehrwerts beträgt (Referenzzeitraum Jahresabschluss 2021 bzw. 02-09/2022). Bei unternehmerischen Betrieb eines Vereins mit unter 700.000 EUR Umsatz entfällt das 3% Kriterium.

Nicht förderfähig sind:

- land- und forstwirtschaftliche Urproduktion (hier gibt es eine eigene Förderung),
- Energieerzeuger,
- Mineralverarbeiter,
- Banken und Unternehmen des Finanzierungssektors,
- vermutlich Freiberufler, sowie
- staatliche Einheiten.



zusätzliche Voraussetzungen sind:

- dass Energiesparmaßnahmen im Bereich der Beleuchtung und Heizung im Außenbereich bis 31-03-2023 gesetzt werden.
- dass für das Jahr 2022 an Vorstände und Manager von Unternehmen, die den Zuschuss erhalten, kein oder nicht mehr als die Hälfte des Bonus des Vorjahres ausbezahlt werden.

Gefördert wird die Preisdifferenz zwischen 2021 und 2022 iHv 30%.

Der Zuschuss ist budgetär mit 1,3 Mrd EUR gedeckelt.

Seit dem 28.09.2022 gibt es auch eine Richtlinie dazu, die aber noch von der EU freigegeben werden muss.

Sinnvoll ist es, schon ab sofort Vorbereitungen zu treffen, um dann den Antrag möglichst rasch absenden zu können (siehe Deckelung).

Förderstufen im Detail:

Basisstufe 1:

Förderuntergrenze: 2.000 EUR

Förderobergrenze: 400.000 EUR

Strom,, Erdgas und nur in dieser Stufe auch Treibstoffe

Stufe 2:

Förderobergrenze 2,000.000 EUR

Strom und Gas

Voraussetzung zusätzlich: Verdoppelung des Energiepreises 2021 vs 2022 gefördert werden max. 70% des VJ Verbrauches

Förderhöhe auch hier 30%

Stufe 3:

Förderobergrenze 20,000.000 EUR

Strom und Gas

Voraussetzung zusätzlich: Verdoppelung des Energiepreises 2021 vs 2022

Voraussetzung zusätzlich: Betriebsverlust aufgrund Energiekosten

gefördert werden max. 70% des VJ Verbrauches

Förderhöhe auch hier 30%

Stufe 4:

Förderobergrenze 50,000.000 EUR

Strom und Gas

Nur für noch zu konkretisierenden Branchen (zB Stahlproduktion, ...)

Sobald die Richtlinien veröffentlicht werden, stellen wir diese hier auf unsere Homepage und wir dürfen Sie ersuchen, laufend einen Blick auf unseren News Bereich zu werfen.

Ihre Kanzlei
FINANZCONSULT